

befinden werde, die dasige Capelle von einer jeden Verpflichtung besonders gegen die Mutterkirche St. Nicolai und St. Margaretha auf dem Moritzberge zu entbinden, auch solche zu einer eigentlichen Pfarrkirche zu erheben.

Hierauf wurden beide Theile vor die angestellte Commission geladen. Der Dechant des Moritzstiftes trug in selber unter andern vor: Sein Capitel werde durch die Separation des Filials Himmelsthür von der Bergpfarre das Archidiaconatrecht, und die Pfarre jährlich 12 Malter Korn so wie die Stolgebühren verlieren. Allein alles Einwandes ungeachtet erließ die Commission nach mehrern Verhandlungen für und gegen am 11. Juni 1659, nach Erwägung aller beiderseits vorgebrachten Umstände und Verhältnisse, ein Mandat dahin:

Daß, wenn die Einwohner zu Himmelsthür nachweisen könnten, daß sie einen eignen Pfarrer zu ernähren im Stande seien, Ihre Churfürstliche Durchlaucht der Gemeinde gern einen eignen Pfarrer gestatten wollten, sie sich daher binnen dreien Tagen über die Mittel erklären sollten.

Die Erklärung erfolgte von der Gemeinde nun dahin: Das Kirchengebäude sei in gutem Stande, es mangle nicht an Mitteln, solches in gutem Stande zu erhalten, es sei mit allen erforderlichen Paramenten und Mobilien versehen; eine Pfarrwohnung sei vorhanden gewesen und bis diese Stunde nicht davon genommen worden. Die Einwohner wollten dem Pfarrer pro dote 37 Morgen Erb- und freies Land geben, und das Kloster St. Michael wolle sich verpflichten, für deren